

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

## **Präambel:**

Der Vertragspartner für den Auftraggeber ist die Christian Kronsteiner Consulting GmbH Berlin, in weiter Folge „CKC-GmbH“ genannt.

## **1. Geltungsbereich:**

Soweit diese Geschäftsbedingungen zwischen CKC-GmbH und dem Auftraggeber Vertragsbestandteil sind und soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen, Leistungen und Angebote von CKC-GmbH ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, CKC-GmbH hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen von CKC-GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, sofern für diese Rechtsgeschäfte keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## **2. Angebote:**

2.1. Angebote von CKC-GmbH werden nur schriftlich oder per E-Mail abgegeben.

2.2. Die Annahme des Angebotes von CKC-GmbH durch den Auftraggeber ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

2.3. CKC-GmbH ist an seine Angebote 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gebunden.

2.4. Technische Unterlagen, sowie Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Kataloge, Muster, Präsentationen, Ersatzteillisten und Ähnliches bleibt geistiges Eigentum von CKC-GmbH. Jede Verwendung insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CKC-GmbH.

2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit CKC-GmbH zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

2.6. Widerruf von Onlineverkäufen oder Rücksendungen werden maximal 14 Tage nach Rechnungsdatum akzeptiert. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht lt. Konsumentenschutzgesetz §3 wird mit jedem Auftrag erteilt.

### **3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:**

An CKC-GmbH gerichtete Aufträge (Bestellungen) des Auftraggebers bedürfen, sofern diesen nicht bereits ein von CKC-GmbH erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, der Auftragsbestätigung seitens CKC-GmbH.

### **4. Preise:**

4.1. Falls der Bestellung kein von CKC-GmbH gültiges Angebot zu Grunde liegt, gilt die jeweils gültige Preisliste.

4.2. Falls nichts anderes vereinbart wurde, beziehen sich die Preise von CKC-GmbH auf Ware ab dem europäischen Auslieferungslager ohne Versicherung, Transportkosten und etwaige Inbetriebnahme. Auf Wunsch werden diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von CKC-GmbH erbracht. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Kostenaufschlag, mindestens aber die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei – sofern nichts anderes vereinbart wurde – ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

4.3. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Bei Verrechnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet.

4.4. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von CKC-GmbH als geleistet.

4.5. Alle Produkte und Dienstleistungen werden ausschließlich in Euro abgerechnet.

4.6. Sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt, ist er nicht berechtigt mit Forderungen gegen CKC-GmbH aufzurechnen.

4.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grund auch immer zurückzuhalten; dies gilt auch für den Fall, dass die Waren oder Leistungen Mängel aufweisen sollten.

### **5. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:**

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

## **6. Leistungsausführung:**

Zur Ausführung der Leistung ist CKC-GmbH frühestens nach Zustandekommen des Vertrages verpflichtet. Ebenso erst so bald alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

## **7. Leistungsfristen und Termine:**

7.1. Vorgesehene Liefertermine sind für CKC-GmbH dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich verbindlich zugesagt worden ist. CKC-GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen, um bis zu zwei Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von CKC-GmbH zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, vom Auftraggeber zu vertreten sind.

7.3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 7.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von CKC-GmbH gesetzten angemessenen Frist, ist CKC-GmbH berechtigt, die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Arbeitsaufwendungen zu verrechnen oder über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

7.4. Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung des Vertrages berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Pönalen oder Ersatzansprüchen wegen Verdienstentganges.

## **8. Zahlung:**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, oder im Angebot abweichende Zahlungskonditionen angegeben sind, verpflichtet sich der Auftraggeber zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor Auslieferung der Ware (Vorauskauf).

## **9. Mahn- und Inkassowesen:**

Betreibt CKC-GmbH das Mahnwesen selbst, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 20,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 10,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten seitens CKC-GmbH anfallen, zu ersetzen.

## **10. Transport, Risiko, Mängelrüge:**

10.1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung tragen die Kosten und das Risiko des Transportes der Auftraggeber. Das Risiko geht auf den Auftraggeber mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Transporteur über. Auch das Transportrisiko für die Dauer des Abladens und Vertragens trifft den Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.2. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich von jedem Auftraggeber zu untersuchen, daher auch von Auftraggebern die die Ware als Zwischenhändler selbst weiterverkaufen oder für Dritte kaufen. Sichtbare Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich bei der Übernahme detailliert unter Angabe der Art und des Umfanges des Mangels schriftlich zu rügen und auf den Übernahmedokumenten zu vermerken. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und sämtliche Ansprüche aus einer allfälligen Nicht- oder Schlechterfüllung sind ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Tagen nach ihrer Entdeckung detailliert schriftlich unter Angabe der Art und des Umfanges des Mangels zu rügen. Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und sämtliche Ansprüche aus einer allfälligen Nicht- oder Schlechterfüllung sind ausgeschlossen.

## **11. Rücktritt, Annahmeverzug:**

11.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist CKC-GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist CKC-GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.2. Für den Fall des Rücktritts oder für den Fall, dass aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Bestellung nicht ausgeführt wird, hat CKC-GmbH bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

11.3. Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Kaufgegenstand samt Zubehör vom Auftraggeber auf dessen Kosten an CKC-GmbH zurückzustellen.

## **12. Eigentumsvorbehalt:**

12.1. Alle Waren werden von CKC-GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von I CKC-GmbH ist der unter Eigentumsvorbehalt übergebene Kaufgegenstand zum Weiterverkauf durch den Auftraggeber bestimmt, tritt letzterer schon jetzt an CKC-GmbH allfällige ihm aus dem Weiterverkauf des Kaufgegenstandes an einen Dritten zustehende Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat seine Abnehmer rechtzeitig von der Zession zu verständigen und seine Abnehmer auf Verlangen CKC-GmbH zu nennen.

Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen CKC-GmbH gegenüber in Verzug, so ist er verpflichtet, die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern.

12.2. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht von CKC-GmbH geltend zu machen und CKC-GmbH unverzüglich zu verständigen.

12.3. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist CKC-GmbH berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

## **13. Beschränkung des Leistungsumfanges:**

13.1. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

13.2. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung von CKC-GmbH, vor allem Änderungen im Sinne des technischen Fortschrittes, als vom Auftraggeber akzeptiert. Die Angaben von CKC-GmbH über Maße und Gewichte in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten etc. sind ungefähre Richtwerte; Technische Änderungen werden vorbehalten.

## **14. Gewährleistung:**

14.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Verpflichtung von CKC-GmbH zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist; ein darüberhinausgehender besonderer Rückgriff des Auftraggebers gem. § 445 BGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten ist ausgeschlossen.

14.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber.

14.3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erfüllt CKC-GmbH in allen Fällen nach eigener Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist, Preisminderung oder Wandlung. CKC-GmbH ist nach eigener Wahl auch zu mehrfachen Verbesserungen und Verbesserungsversuchen berechtigt.

Wandlung kann der Auftraggeber nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar ist und Preisminderung für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Wird vom Auftraggeber das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware.

14.4. Innerhalb der Gewährleistungsfrist übernimmt CKC-GmbH die kostenlose Nachlieferung von bei Übergabe schadhafter oder fehlerhafter Teile. Der Auftraggeber, sofern dieser die kaufgegenständliche Ware an Abnehmer weiterverkauft hat, verpflichtet sich CKC-GmbH gegenüber allfälligen Reparaturen und den Austausch schadhafter Teile bei seinen Abnehmern auf seine eigenen Kosten durchzuführen. Regressansprüche für die Kosten der vom Auftraggeber zu leistenden Reparatur- und Austauscharbeiten bei seinen Abnehmern werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14.5. Für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, Einbau fremder Teile, außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände, Witterungs- und Temperatureinflüsse, Nichtbefolgung von Behandlungsvorschriften, Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe jeglicher Art von Seiten Dritter (z.B. Vandalismus) eintreten, leistet CKC-GmbH keine Gewähr und sind auch Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

14.6. Treten Mängel an den Produkten von i CKC-GmbH m Außenbereich auf, wird vermutet, dass diese Mängel oder Schäden durch einen Eingriff Dritter verursacht sind. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass es sich bei einem solchen Schaden um einen Mangel handelt und dass dieser zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

14.7. Entstehen CKC-GmbH Aufwendungen im Rahmen einer Mängel- oder Schadensbeseitigung und stellt sich heraus, dass CKC-GmbH zur Mängel- oder Schadensbehebung nicht verpflichtet, ist bzw. gewesen wäre, trägt die Kosten für diese Aufwendungen der Auftraggeber.

14.8. Der Auftraggeber hat sich vor einer Inbetriebnahme der gelieferten Waren und ihrer Verwendung mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstiger ihm von CKC-GmbH zur Verfügung gestellten Informationen über die Verwendung des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Die Gefahrenhinweise von CKC-GmbH wird der Auftraggeber genau beachten. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, bei einer Weitergabe der gelieferten Produkte zugleich auch die von CKC-GmbH erhaltenen Gebrauchsinformationen und Gefahrenhinweise an dessen Abnehmer vollständig weiterzugeben und ihm zugleich die Pflicht aufzuerlegen, sich mit diesen vertraut zu machen. Bei einer Pflichtverletzung hat der Auftraggeber CKC-GmbH sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach schad- und klaglos zu halten. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Hinweise von CKC-GmbH resultieren, ausgeschlossen.

14.9. Für Nacharbeiten aus dem Titel der Garantie oder Gewährleistung welche beim Kunden vor Ort behoben werden sollen, wird eine **Anfahrtskostenpauschale in der Höhe von €90,- verrechnet.**

## **15. Schadenersatz:**

15.1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.2. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen **ein** Jahr.

15.3. Die Haftung für sämtliche Folgeschäden, wie insbesondere Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

## **16. Produkthaftung:**

16.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

16.2. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetz gegen CKC-GmbH richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass Fehler seitens CKC-GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden sind.

## **17. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort ist 10961 Berlin, Deutschland (Sitz von CKC-GmbH).

## **18. Formvorschriften, Datenverarbeitung:**

18.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

18.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CKC-GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

18.3. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von CKC-GmbH gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse) zur Zusendung von Werbeprospekten über die Produkte von CKC-GmbH verarbeitet und verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels Schreiben an CKC-GmbH widerrufen werden.

## **19. Rechtswahl, Vertragssprache:**

Es gilt [deutsches](#) materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

## **20. Gerichtsstand:**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht in Berlin, Deutschland zuständig. CKC-GmbH ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.-